

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung der Klage mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sofern diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist; er wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht. Im vorliegenden Falle bestreitet der Beklagte seine Hilfsfähigkeit unter Hinweis auf die prekäre Situation seiner Konfektionsfirma; er behauptet, sein ganzes Vermögen im Geschäft eingebüßt zu haben. Nach den Informationen der Steuerverwaltung versteuert der Beklagte kein Einkommen mehr, dagegen ist das Vermögen immer noch mit Fr. 80 000.—, bestehend in Aktien der Firma, deklariert. Da die Firma aber wegen großer Verluste in Liquidation steht, ist es durchaus glaubhaft, daß dieses Vermögen zum mindesten erheblich zurückgegangen ist. Der Beklagte zehrt selbst von diesem Vermögensrest zum Unterhalt seiner eigenen vierköpfigen Familie. Es muß unter diesen Umständen die Frage der Leistungsfähigkeit des Beklagten zur Zahlung von Unterstützungsbeiträgen an die Klägerin verneint und die Klage daher abgewiesen werden.

Schweiz. Auslandschweizer=Unterstützung. Im Jahre 1934 hat der Bund 114 Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande mit 56 975 Fr. subventioniert (am meisten erhielt die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5400 Fr., der Fonds de secours pour les Suisses pauvres in London: 3900 Fr., und der Schweizer. Unterstützungsverein in Wien: 3600 Fr.). 7 Schweizerischen Asylen im Ausland wurden Beiträge in der Höhe von 17 500 Fr. gewährt (an erster Stelle stehen das Greisenasyl und das Schweizerhome in Paris mit 5350 und 3850 Fr.) und 26 ausländischen Asylen und Spitälern 9760 Fr. (am meisten dem Hospice protestant in Besançon: 1365 Fr.). Total der Bundesunterstützung: 84 235 Fr. Daran trugen die Kantone 34 235 Fr. bei (am meisten Zürich und Bern: 6900 und 5000 Fr.) Im gesamten Ausland werden 321 870 ansässige Schweizer gezählt und 191 Schweizerische Hilfswerke, die im Jahre 1933 602 298 Fr. an Unterstützungen ausrichteten oder pro ansässigen Schweizer 1,87 Fr. W.

Bern. Der Begriff des Versorgten.

1. „I. Als Versorgter im Sinne von Art. 110 A. u. NG. gilt eine Person, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßte, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fände. — Für die Beurteilung der Schwere der Krankheit sind nicht maßgebend die medizinischen Kriterien, sondern die Auswirkung des Krankheitszustandes auf die Lebensführung der betreffenden Person. — Der Begriff darf nicht extensiv ausgelegt werden. — II. Wenn eine Einschreibung in der Aufenthaltsgemeinde vorgenommen wird, obschon die Voraussetzungen von Art. 110 A. u. NG. erfüllt sind, so entsteht kein gesetzwidriger Zustand; eine Rückschreibung kann nur erfolgen, wenn eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung durch die frühere Wohnsitzbehörde vorliegt.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 25. Mai 1934.)

Aus den Motiven:

Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 schließt in seinen Art. 103 und 109 den Wohnsitzwechsel nur für solche Angehörige einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege aus, die auf dem Etat der dauernd

Unterstützten stehen oder verkostgeldet sind. Die Parteien sind sich darüber einig, daß diese gesetzlichen Ausschlußgründe in der Person der J. S. während ihres Aufenthaltes im Jahre 1931 in B. und Z. nicht vorhanden waren. Die Gemeinde B. stützt ihr Beschwerdebegehren auf die Praxis des Regierungsrates, wonach Personen, die gewisse Eigenschaften aufweisen und als Versorgte bezeichnet werden, beim Verlassen ihres polizeilichen Wohnsitzes am neuen Aufenthaltsorte nicht ins Wohnsitzregister eingetragen zu werden brauchen. Diese Praxis kann, wie der Regierungsrat wiederholt entschieden hat, trotz der in dieser Hinsicht mißverständlichen Fassung einer Reihe früherer Urteile, nicht so verstanden werden, als ob diesen Personen die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel fehlen würde; denn die im Gesetz abschließend aufgezählten Ausnahmen von der Fähigkeit zur Begründung eines neuen Wohnsitzes dürfen nicht auf dem Wege der Rechtsprechung vermehrt werden. Vielmehr läßt sich dieser Begriff des Versorgten mit dem Gesetz nur dann in Einklang bringen, wenn er als ein besonderer Anwendungsfall der in Art. 110 A. u. N. G. von der Einreichung von Ausweisen befreiten Personen betrachtet und behandelt wird. In diesem Sinne war der Begriff der Versorgung auch tatsächlich bei seiner Einführung gemeint. Es kann daher mit der Versorgung auch keine andere Rechtswirkung verbunden sein als die, welche Art. 110 für alle Pflegeaufenthalte vorsieht, nämlich die Enthebung von der Notwendigkeit der Schrifteneinlage. Legt daher ein Versorgter seine Schriften ein, trotzdem er nach Art. 110 A. u. N. G. hiezu nicht verpflichtet wäre, und schreibt ihn hierauf der Wohnsitzregisterführer ein, trotzdem er nach der Praxis die Einschreibung unter Berufung auf Art. 110 A. u. N. G. ablehnen könnte, so entsteht dadurch nicht wie bei der Einschreibung einer zum Wohnsitzwechsel nicht befähigten Person ein gesetzwidriger Zustand, der jederzeit durch Aufhebung der Einschreibung berichtigt werden könnte. Vielmehr kann eine solche Einschreibung nur dann rückgängig gemacht werden, wenn sie auf einen von der früheren Wohnsitzgemeinde erregten Irrtum zurückzuführen und deshalb als Umgehung der gesetzlichen Ordnung zu betrachten ist. Der Zuspruch der Beschwerde der Einwohnergemeinde B. setzt deshalb den von der Beschwerdeführerin zu erbringenden Nachweis voraus, daß J. S. im Herbst 1931 die Eigenschaften aufwies, welche eine Person zu einer Versorgten im Sinne der Rechtsprechung machen.

Als Versorgter gilt nach der neuern Rechtsprechung des Regierungsrates eine Person, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen in einer Anstalt (Armenanstalt, Spital, Sanatorium, Erholungsheim und dgl.) untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßte, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fände.

J. S. leidet laut Expertenbericht vom 18. Februar 1933 an Jugendverblödung, und zwar seit April 1931. Der Sachverständige bezeichnet ihre Krankheit mit Rücksicht auf ihre geringen Heilungsaussichten als schwer. Nun ist aber für die Frage, ob eine Person mit Rücksicht auf geistige Gebrechen als Versorgte zu gelten habe, in erster Linie maßgebend nicht die nach medizinischen Kriterien, insbesondere den Heilungsaussichten, beurteilte Schwere der Geisteskrankheit, sondern die Art und Weise, wie sich diese Krankheit tatsächlich in der in Betracht fallenden Zeit auf die Lebensführung der betreffenden Person ausgewirkt hat. An den Nachweis der Versorgungsbedürftigkeit sind um so strengere Anforderungen zu stellen, als die Behandlung dieser Personen durch die Praxis ohnehin eine Ausnahme von der gesetzlichen Ordnung darstellt, wonach grundsätzlich alle nicht verkostgeldeten und nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden mündigen Personen durch eine Einwohnung von mehr als 30 Tagen Wohnsitz erwerben . . . (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 102.)

2. „Zu den Versorgten im Sinne von Art. 110 A. u. N. G. werden solche Personen gerechnet, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen in einer Anstalt (Armenanstalt, Spital, Sanatorium, Erholungsheim und dergl.) untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. — Die Ausnahmegestimmung von Art. 110 A. u. N. G. bedeutet nicht, daß ein Versorgter zum Wohnsitzwechsel nicht befähigt wäre. Auf diese Bestimmung kann sich aber nicht nur die zugezogene Person, sondern auch die neue Aufenthaltsgemeinde berufen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 25. Mai 1934.)

Motive:

Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, daß S. zu den Versorgten zu zählen ist. Der Regierungsrat rechnet zu den Versorgten solche Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen in einer Anstalt (Armenanstalt, Spital, Sanatorium, Erholungsheim oder dergl.) untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. S. ist seit Jahren geisteskrank und hält sich im Haushalt seiner Schwester, Frau J., auf. Die Gemeinde B. gibt zu, daß bei S. eine gewisse Abhängigkeit bestehe, und daß er auf seine Angehörigen angewiesen sei. Über das Maß dieser Abhängigkeit hat Frau J. vor dem Regierungstatthalter Auskunft gegeben. Danach kann S. sich noch selbst an- und auskleiden und selber essen; dagegen kann er nicht mehr ohne Begleitung ausgehen, und auch im Hause wird er höchstens einige Stunden allein gelassen. Er könnte laut ausdrücklicher Erklärung der Schwester „nicht allein sein“. S. wäre also nach diesen Angaben vollständig hilflos und müßte in eine Anstalt verbracht werden, wenn Frau J. nicht für ihn sorgen würde. Daß er gelegentlich auf einige Stunden in der Wohnung sich selbst überlassen werden kann, hindert nicht, daß er eben doch auf die Dauer beaufsichtigt und gepflegt werden muß und ohne fortgesetzten Beistand nicht fähig wäre, sich im Leben zurecht zu finden. Das Erfordernis dauernder Pflege kann nicht mit dem Hinweis darauf in Abrede gestellt werden, daß S. noch ohne fremde Hilfe ist und sich an- und auskleidet; denn die Fürsorge für einen Geisteskranken beschränkt sich nicht auf die Verabreichung des Essens und eine allfällige Mithilfe beim An- und Auskleiden. War aber S. zur Zeit seines Einzuges in die Gemeinde M. als Versorgter zu betrachten, so brauchte er nach feststehender oberinstanzlicher Rechtsprechung nicht ins dortige Wohnsitzregister eingetragen zu werden. Der Grund für die Zulässigkeit der Verweigerung der Einschreibung liegt allerdings, wie der Regierungsrat wiederholt entschieden hat, nicht darin, daß der Versorgte zum Wohnsitzwechsel nicht fähig wäre, sondern darin, daß der Aufenthalt eines Versorgten als Pflegeaufenthalt im Sinne von Art. 110 A. u. N. G. gilt, für welchen das Gesetz die Einschreibung nicht zwingend vorschreibt. Da sich nicht nur die zugezogene Person, sondern auch die neue Aufenthaltsgemeinde auf diese Ausnahmegestimmung des Art. 110 A. u. N. G. berufen kann, war die Einwohnergemeinde M. zum Abschlag gegenüber S. berechtigt. Die gegen diesen Abschlag gerichtete Beschwerde ist daher unbegründet und hätte vom Regierungstatthalter abgewiesen werden müssen. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII Nr. 117.)

A.

— Vereinfachung des Armenwesens. Die Finanzdirektion des Kantons Bern hat einen Bericht an den Großen Rat ausgearbeitet, der das Gleichgewicht im bernischen Staatshaushalt herstellen soll.

Art. 17 des Gesetzes bringt kleine Änderungen von Bestimmungen des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897. Bisher waren

Entscheide des Regierungsrates in Etat- und Verwandtenunterstützungstreitigkeiten gebührenfrei. Weil der Rekurrent keine Kosten riskiert, wurden vielfach Streitigkeiten bis zur letzten Instanz weitergezogen, oft auch nur, um kostenlos Zeit zu gewinnen. Neu ist nunmehr, daß die unterliegende Partei im Verfahren vor dem Regierungsrat und der Armendirektion die Gebühren und Auslagen zu tragen hat (Art. 17, M. a und e, Absatz 2). Dies wird das teilweise unnütze Weiterziehen der vorinstanzlichen Entscheide an den Regierungsrat bezw. die Armendirektion erschweren.

Nach bisheriger Praxis wurden auch die von der kantonalen Armendirektion geleisteten Unterstützungen zurückgefordert, wenn der Unterstützte später zu Vermögen gelangte. Durch Art. 7, M. b soll diese Praxis gesetzlich verankert werden.

Nach Art. 77 des geltenden Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen ist jährlich ein Kredit von Fr. 200 000.— in das Budget aufzunehmen, aus dem ordentliche Staatsbeiträge an schwerbelastete Gemeinden zu entrichten sind. Durch die seit Erlaß dieser Bestimmung eingetretene Verschiebung in der Bevölkerung ist ein wachsender Teil der Armenlast selbsttätig auf die Schultern des Staates abgeladen worden. Durch die Wanderung der Bevölkerung wohnen heute größere Anteile der Berner außerhalb des Kantonsgebietes. Es wohnten von den in der Schweiz wohnenden Bernern:

	im Kt. Bern	im übrigen Kanton
1850	92,2 %	7,8 %
1880	83,6 %	16,4 %
1910	74,1 %	25,9 %
1920	70,9 %	29,1 %
1930	67,4 %	32,6 %

Während ursprünglich der Teil, für den der Staat allein für die Armenkosten aufzukommen hat (Auswärtige), nicht einmal 10% ausmachte, beträgt heute diese Quote rund ein Drittel. Aus gleichem Grunde ist der Anteil des Staates an den Aufwendungen für die Armenfürsorge fortgesetzt steigend. Von den Nettoaufwendungen des Staates und der Gemeinden entfallen auf den Staatsanteil:

1900	rund 60 %
1910	" 62 %
1920	" 64 %
1930	" 66 %
1932	" 67½ %

Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Es haben im Verlaufe der Zeit die Gemeinden aus der Entwicklung heraus eine Entlastung erfahren. Daher kann von einer besondern Zuwendung heute Umgang genommen werden, und es rechtfertigt sich, um die einseitige Belastung des Staates einigermaßen zu korrigieren, den Art. 77 aufzuheben.

L i t e r a t u r .

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Heft Nr. 179: Statistik von Handänderungen von Liegenschaften im Kanton Zürich. Zürich 1934. 25 S. Preis: 50 Rp. Zu beziehen vom Stat. Bureau Zürich, Stampfenbachstr. 1.
